

Verordnung des Landesverwaltungsamtes

zur Anpassung der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ilse vom Pegel Ilsenburg (km 37+445) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (km 8+700)

§ 1 Überschwemmungsgebiet

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Satz 3 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) wird das Überschwemmungsgebiet Ilse an neue Erkenntnisse angepasst.
Die Grenzen des an neue Erkenntnisse angepassten Überschwemmungsgebietes Ilse sind unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichnet.

Für die Anpassung der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ilse werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ100) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Ilse vom Pegel Ilsenburg (km 37+445) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (km 8+700) verläuft im Landkreis Harz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Ilsenburg (Harz), der Gemeinde Nordharz und der Stadt Osterwieck.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	Maßstab 1: 40.000 (HQ100)
	Bearbeitungsstand: Anpassung Juni 2020
Lageplan Blatt 1 bis 12	Maßstab 1: 5.000 (HQ100)
	Bearbeitungsstand: Anpassung Juni 2020

Diese 13 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Harz sowie der Stadt Ilsenburg (Harz), der Gemeinde Nordharz und der Stadt Osterwieck vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:
1. Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt
 2. Stadt Ilsenburg (Harz), Harzburger Straße 24, 38871 Ilsenburg (Harz)
 3. Gemeinde Nordharz, Straße der Technik 4, 38871 Nordharz/ OT Veckenstedt
 4. Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 38835 Osterwieck.

§ 2 Wasserrechtliche allgemeine Zulassung von baulichen Anlagen und Maßnahmen

- (1) Im Überschwemmungsgebiet Ilse wird in gemäß § 78 Abs. 2 WHG neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuchs die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, wenn sie den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen, nach § 78 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 WHG allgemein zugelassen. Das Vorhaben ist bei der Wasserbehörde anzuzeigen. Bauordnungsrechtliche und sonstige Regelungen sowie Genehmigungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.

- (2) Im Überschwemmungsgebiet Ilse wird das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen in der Zeit vom 01.04. bis 30.10. eines jeden Jahres allgemein zugelassen. Bei Hochwassergefahr sind diese rechtzeitig vor Überflutung der Lagerfläche zu entfernen.
- (3) Im Überschwemmungsgebiet Ilse wird das Aufstellen von Weidezäunen und selbsttätigen Viehtränken allgemein zugelassen.

§ 3 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ilse vom Pegel Ilsenburg (km 37+414) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (km 8+639) vom 23.11.2012, veröffentlicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 18.12.2012, aufgehoben.

Halle (Saale), den 3. 7. 2020



Pleye
Präsident

Anlage:

Daten CD mit 13 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes